

S A T Z U N G

(2020)

Verein zur Förderung eines
Kommunikationszentrums
am Wolfgang-Borchert-Gymnasium
in Halstenbek e.V.

Vereinsregister-Nr. 815

Amtsgericht Pinneberg

- 2 -

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung eines Kommunikationszentrums am Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Halstenbek e.V.".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er soll in einem im Wolfgang-Borchert-Gymnasium zu errichtenden Kommunikationszentrum den Schülern die Möglichkeit zum Gedankenaustausch geben.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schulische Veranstaltungen, an denen Schüler, Lehrer und Eltern teilnehmen. Die Schulleitung des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums befürwortet die Einrichtung dieser Art, weil hierdurch die Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrages unterstützt und gefördert wird.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3

Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

- 3 -

§ 4

Mittel

Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, Eintrittsgelder bei Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums werden, nämlich Schüler, Lehrer, Eltern und nicht pädagogisches Personal, ferner natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck bejahen und zu fördern bereit sind.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung eingegangen ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet ferner mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Schulgemeinschaft (§ 5), es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich, Vereinsmitglied bleiben zu wollen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsletzten, wobei es auf den Zugang der Erklärung ankommt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. den Zwecken des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b. mit seinen Beiträgen 1/2 Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat.

§ 7

Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.

- 4 -

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einladung zur Mitgliederversammlung kann dabei auch per E-Mail erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c. Entlastung des Kassenprüfers
- d. Genehmigung des Finanzplanes
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 5 -

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Bestellung des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abberufung des Vorstandes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung (§ 15) des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann um höchstens 3 Beisitzer erweitert werden.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenwart und der Schriftführer nur

- 6 -

dann zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende verhindert ist.

Der Kassenwart ist über die Konten des Vereins allein Verfügungsberechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertreter unterzeichnet wird.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit vom Gesetz und der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handerheben, es sei denn, einer der Anwesenden widerspricht diesem Verfahren.

§ 14

Rechnungsprüfung/Vermögensverwaltung

Die Kasse wird vom Kassenwart geführt. Er legt jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand die Jahresabrechnung vor. Der vom Vorstand genehmigte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Bücher und der Kasse durch.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen, die das bare Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung wählt einen Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Wolfgang-Borchert-Gymnasium, Halstenbek.

Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Halstenbek, den 11. März 2020